

Das am 17. Dezember 1819 gebilligte „Reglement für die Bergleute im königlich-preussischen Bergamtsbezirk Saarbrücken“<sup>42</sup> baute teilweise wortwörtlich darauf auf. Demnach sollte der Bergmann „*treu, gehorsam und folgsam sein, sich durch ein gutes Betragen Zutrauen zu erwerben suchen, in seinem Leben und Wandel Sittlichkeit, Ordnung und Rechtschaffenheit beweisen, Zank und Streit und das schädliche Laster der Trunkenheit fliehen und meiden*“. Ein Strafreglement vom 20. März 1820<sup>43</sup> setzte Sanktionen für Vergehen gegen diese Arbeitsordnung fest; der Nachtrag dazu vom 8. Juni 1825<sup>44</sup> stellte zudem das Verweilen in Wirtshäusern am Zahntag unter Strafe. Aus der 1766 erstmals bezeugten Knappentracht<sup>45</sup> erwuchs nunmehr ein Uniformzwang<sup>46</sup>, Bergleute unter 24 Jahren hatten eine Heiratserlaubnis einzuholen<sup>47</sup>, minderjährige Arbeiter einen Teil ihres Lohns als Spargroschen einzuzahlen<sup>48</sup>.

Dieser Disziplinierung entsprachen einklagbare Existenzrechte: Der ständige Bergmann, der sich durch Eid zu Treue und Gehorsam verpflichtet hatte und in die Knappschaftsrolle eingetragen war, konnte nur durch das Bergamt befristet abgelegt werden, wenn der Absatz stockte; lediglich bei Vergehen gegen das Strafreglement durften Entlassungen erfolgen<sup>49</sup>. Die 1769 ins Leben gerufene „*Bruderbüchse*“, die 1797 in eine genossenschaftliche Selbsthilfeorganisation umgewandelt worden war<sup>50</sup>, unterstand jetzt bei beschränkter Mitwirkung der Knappschaftsältesten der Verwaltung des Bergamts, das sich in der Instruction vom 26. November 1817 zu paritätischer Beitragszahlung verpflichtete<sup>51</sup>. Die Saarbergleute erhielten somit freie Kur und Arznei, Krankengeld und Invalidenpension, ihre Hinterbliebenen bezogen Witwen- und Waisenunterstützung. Das Versicherungsverhältnis blieb jedoch an den Arbeitsvertrag geknüpft<sup>52</sup> und setzte die Unterwerfung unter den ständischen Verhaltenskodex voraus. Da „*neben der materiellen Unterstützung auch die sittliche Hebung der bergmännischen Bevölkerung und besonders der Jugend zu einem Hauptgegenstande der verwaltenden Fürsorge gemacht werden solle*“<sup>53</sup>, betrieb die Knappschaft außerdem ein System von Kleinkinderbewahranstalten, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen<sup>54</sup>; die Knappschaftsältesten waren verpflichtet, auf den sittlichen Lebenswandel der Bergleute

42 Abgedruckt bei E. Müller, S. 145–147. Vgl. das Reglement vom 5. September 1853, in: ZBHS 1 (1854), S. 247 ff.

43 LASB 563/3, Nr. 69. Abgedruckt bei E. Müller, S. 150–152. Vgl. die Strafordnung vom 5. Februar 1842, in: ZBHS 1 (1854), S. 250 ff.

44 Faksimileabdruck bei J. Klein: Rechtsschutzverein, S. 27.

45 Adolf Köllner: Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, Saarbrücken 1865, Bd. 1, S. 371.

46 Vgl. O. H. Werner, S. 92–95. Karl Heinz Ruth: Die Uniformierung der Saarbergleute, in: Der Anschnitt 28 (1976), S. 158–162.

47 E. Müller, S. 25. E. Wächtler: Geschichte, S. 270. Vgl. LASB 563/3, Nr. 71.

48 Denkschrift zur Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse, S. 42.

49 Vgl. E. Müller, S. 6–11.

50 Knappschaftsreglement vom 17. Oktober 1797, zit. bei J. Klein: Entwicklung der Sozialversicherung, S. 22–25.

51 Vgl. ebd., S. 27–33. E. Müller, S. 26–31. Bentz, S. 31 f. Reisel, S. 22 ff.

52 Das Statut vom 26. Juli 1872 erleichterte zwar den Wechsel zu einem anderen Knappschaftsverein, doch erst die preußische Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906, vollends der Gegenseitigkeitsvertrag vom 30. Oktober 1908 ermöglichten einen Arbeitsplatzwechsel ohne Verlust der erworbenen Rechte. Vgl. Bentz, S. 75 f.

53 Knappschafts-Reglement vom 29. November 1871, zit. bei Beck, Bd. 3, S. 172.

54 Vgl. E. Müller, S. 129–135.